

Förderung für flexible Betreuung für die Kinder von Lehrbeauftragten an der Robert Schumann Hochschule

Über Zweck und Verwendung der Mittel

1. Sinn und Zweck des Fördertopfes

Sinn und Zweck des Fördertopfes ist die finanzielle Förderung von zeitlich flexibler und zeitlich begrenzter Betreuung für die Kinder von bedürftigen Lehrbeauftragten der RSH. Die Kinderbetreuung muss notwendig sein, damit die Lehrbeauftragten ihren Lehrverpflichtungen in Seminaren, Konzerten, im Einzelunterricht oder vergleichbaren Verpflichtungen gegenüber der RSH nachkommen können. Auf diese Weise sollen bedürftige Lehrbeauftragte mit Familienverantwortung dabei unterstützt werden, ihre berufliche Tätigkeit und familiäre Aufgaben miteinander zu vereinbaren. Die Maßnahme soll einen Beitrag für Qualität der Lehre bilden.

2. Höhe und Herkunft der Mittel

Der Fördertopf enthält 2000,- € für ein Kalenderjahr. Die Mittel werden von der Gleichstellungskommission für den unter 1. genannten Zweck zur Verfügung gestellt.

3. Zielgruppe der Förderung

Zielgruppe der Förderung sind bedürftige Lehrbeauftragte der RSH mit einem Kind oder mehreren Kindern, die sie zeitweise oder dauerhaft betreuen. Als bedürftig gelten Studierende, die nach eigenen Angaben nicht allein für die Finanzierung der flexiblen Kinderbetreuung aufkommen können.

4. Verwendung der Mittel

Gefördert wird flexible Kinderbetreuung, z. B. im Rahmen von Babysitting, zu Zeiten, in denen keine andere (private oder offizielle) Betreuungsperson zur Verfügung steht, z. B. am späten Nachmittag, am Wochenende oder in den Schulferien, damit Lehrveranstaltungen an der RSH in dieser Zeit – wie geplant und bekannt gegeben – gehalten werden können. Grundsätzlich werden die Kinderbetreuungskosten mit 5,- € pro Betreuungsstunde bezuschusst, d. h. dass die Differenz zwischen dem tatsächlichen Betrag und dem 5,- € Zuschuss von den Lehrbeauftragten selbst getragen werden muss. In Härtefällen, d. h. in nachgewiesenen finanziellen Notsituationen, können bis zu 10,- € pro Betreuungsstunde aus dem Fördertopf finanziert werden, wodurch dann die Gesamtkosten abgedeckt werden sollten.

Die Förderung ist gedacht zur Finanzierung von

- unvorhergesehenem Kinderbetreuungsbedarf, wenn beispielsweise die Regelkinderbetreuung ausfällt (z. B. bei Fortbildung des Personals),
- Kinderbetreuungsbedarf in den Schulferien oder während der Schließzeit von Kindertagesstätten,
- Kinderbetreuungsbedarf während einmaligen oder nicht regelmäßigen Lehrveranstaltungen, die z. B. am Wochenende, am späten Nachmittag oder Abend liegen
- und im Einzelfall kann auch Kinderbetreuung zu regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen gefördert werden, beispielsweise wenn es sich dabei um Lehrveranstaltungen handelt, die aus Hochschul-organisatorischen Gründen zu keiner anderen Zeit – als z. B. am Abend – angeboten werden können.

5. Betreuungsperson

Die Betreuungsperson wird von den Lehrbeauftragten selbst gesucht und ausgewählt und der Betreuungsvertrag wird zwischen den Lehrbeauftragten und der Betreuungsperson geschlossen. Die RSH übernimmt hierbei keine Verantwortung. Entsprechend muss auch die Bezahlung durch die Lehrbeauftragte/ den Lehrbeauftragten erfolgen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag durch und an die Lehrbeauftragte/den Lehrbeauftragten.

6. Antragstellung

Die/Der Lehrbeauftragte richtet den Antrag an das Gleichstellungsbüro entsprechendes Formular (erhältlich unter <https://www.rsh-duesseldorf.de/musikhochschule/wir-ueber-uns/gleichstellungundfamilie/>), in dem

- der Grund für den Kinderbetreuungsbedarf,
- Datum und Zeit,
- der (voraussichtliche) zeitliche Umfang,
- die Höhe der Kosten mit Nennung des Stundensatzes,
- eine kurze Erläuterung der Bedürftigkeit,
- Alter und Name des Kindes

angegeben sind. Falls ein Härtefall vorliegt und bis zu 10,- € pro Betreuungsstunde beantragt werden, muss als Begründung hierfür die finanzielle Situation mit geeigneten Belegen nachgewiesen werden.

Der Antrag ist zu richten an die Gleichstellungskommission der RSH, z. Hd. der Gleichstellungsbeauftragten.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt grundsätzlich erst, nachdem die flexible Kinderbetreuung erfolgt ist und deren Kosten nachgewiesen wurden. Als Nachweis genügt eine Quittung (im Original) mit Nennung des Grundes, der Zeit, der Kosten und unterschrieben von der Betreuungsperson. Die Quittung kann formlos sein.

Eine Auszahlung der bewilligten Förderung vor deren Durchführung ist nicht möglich.

8. Aufbewahrung der Unterlagen und Datenschutz

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission unterliegen den Datenschutzbestimmungen und tragen Sorge dafür, dass die eingereichten Unterlagen nicht in die Hände oder zur Kenntnis von Dritten gelangen. Die Antragsunterlagen des Abrechnungszeitraumes werden von der Gleichstellungsbeauftragten archiviert.

9. Höchstgrenze für die Förderung

Als Höchstgrenze für die Förderung wird 500,- € pro Person festgelegt. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Förderung, die eine Lehrbeauftragte /ein Lehrbeauftragter pro Kalenderjahr aus dem Fördertopf erhalten kann.